

Im Juni, bez. Juli 1896 schlossen die Häupter der drei um die Thronfolge im Fürstentum Lippe streitenden Linien des Lippischen Gesamthauses: Graf Ernst zur Lippe-Biesterfeld, Graf Ferdinand zur Lippe-Weissenfeld und Fürst Georg zu Schaumburg-Lippe einen Vertrag dahin, daß die Frage

wer von ihnen nach Erledigung des zur Zeit vom Fürsten Karl Alexander innegehabten Thrones zur Regierungsnachfolge im Fürstentum Lippe berechtigt und berufen sei

durch ein Schiedsgericht entschieden werden solle.

Das Schiedsgericht, das unter dem Vorsitz des Königs von Sachsen aus dem Präsidenten, zwei Senatspräsidenten und drei Räten des Reichsgerichts bestand, hat in der Sitzung vom 22. Juni 1897 zu Dresden die ihm durch den Schiedsvertrag vorgelegte Frage dahin entschieden:

„Seine Erlaucht der Graf Ernst Kasimir Friedrich Karl Eberhard, Graf und Edler Herr zur Lippe-Biesterfeld ist nach Erledigung des zurzeit von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Karl Alexander zur Lippe innegehabten Thrones zur Regierungsnachfolge in dem Fürstentum Lippe berechtigt und berufen.“

Die Erwägungen, von denen ausgehend das Schiedsgericht zu dieser Entscheidung gelangte, werden von ihm am Schluß seiner tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen in die kurzen Sätze zusammengefaßt: ¹⁾

„Als Gesamtergebnis ergibt sich, daß Modeste von Unruh aus der altadeligen Familie von Unruh entstammt, daß diese Abstammung nach dem gemeinen Privatfürstenrecht zu ihrer Ebenbürtigkeit genügte, und daß zur Zeit der Eingehung ihrer Ehe ein für die Successionsfähigkeit ihrer Descendenten hinsichtlich des Fürstentums Lippe maßgebendes, strengeres Herkommen nicht bestand. Daraus folgt, da allein auf Grund dieser Ehe die Ebenbürtigkeit des Herrn Grafen Ernst zur Lippe-Biesterfeld bestritten ist, dessen Thronfolgefähigkeit.“

Auf Grund dieses Schiedsspruches trat der bisherige Regent von Lippe, der Prinz Adolf von Schaumburg, zurück und verließ am 10. Juli das Land; Graf Ernst zur Lippe-Biesterfeld übernahm als anerkannter Thronfolger die Regentschaft.

Die mir vorgelegte Frage betrifft die rechtliche Tragweite des Schiedsspruches. Es wird sich zunächst darum handeln, den Inhalt und die Tragweite der gestellten Frage klarzulegen.

§ 1.

Die Fragestellung.

Daß Graf Ernst zur Lippe-Biesterfeld zur Regierungsnachfolge nach dem Fürsten Karl Alexander und damit bis zu dessen Tode zur Regentschaft im Fürstentum Lippe berechtigt und berufen sei, ist durch den Schiedsspruch endgültig entschieden. Das wird von den Beteiligten auch gar nicht bestritten. Sie haben vielmehr ohne Widerspruch sich dieser Entscheidung gefügt und den Wechsel in der Regentschaft des Fürstentums vollzogen.

¹⁾ Vergl. Schiedsspruch in dem Rechtsstreit über die Thronfolge im Fürstentum Lippe. Wortgetreuer, unter Zustimmung der Parteien veröffentlichter Abdruck mit 3 Anlagen 1897, S. 47.

Streitig ist zwischen den Parteien vielmehr nur die rechtliche Tragweite des Schiedsspruchs. Ob auf den Spruch des Schiedsrichters der Begriff der „Rechtskraft“, wie sie dem zivilgerichtlichen Urteil zukommt, überhaupt angewendet werden kann, ist später zu untersuchen. Einstweilen darf dieser jedem Juristen geläufige Ausdruck zur Klarlegung der Streitfrage verwendet werden.

I. Es fragt sich, ob die Rechtskraftwirkung des Schiedsspruchs auf die Parteien sich beschränkt oder auf dritte Personen sich erstreckt; ob also der Schiedsspruch nur die drei an dem Abschluß des Schiedsvertrages beteiligten Häupter der um die Thronfolgeberechtigung streitenden Linien oder ob er auch die übrigen Mitglieder des Lippischen Gesamthauses bindet. Diese Frage spitzt sich praktisch dahin zu: ob mit der Thronfolgeberechtigung des Grafen Ernst auch die Thronfolgeberechtigung der Nachkommen des Grafen Ernst unmittelbar, endgültig (unanfechtbar) durch den Schiedsspruch festgestellt worden ist.

Es handelt sich also, zivilprozessualisch gesprochen, um die Rechtskraftwirkung auf Dritte. Und es wird sich insbesondere fragen, ob die allgemeinen Grundsätze, nach welchen durch die Entscheidung über das Ursprungsverhältnis auch das abgeleitete Verhältnis erledigt wird, auch auf den Dresdener Schiedsspruch angewendet werden können.

II. Es fragt sich ferner, ob auch die tatsächliche und rechtliche Begründung des Schiedsspruches an der Rechtskraftwirkung teilnimmt. Das ist dieselbe Frage, die auf dem Gebiete des Zivilprozessrechts als die Kontroverse über die Rechtskraft der „Entscheidungsgründe“ oder der „Urteilselemente“ bekannt ist.

Die Beantwortung dieser Frage ist von entscheidender Bedeutung dafür, ob nicht, auch wenn eine unmittelbare Rechtskraftwirkung auf Dritte für den Dresdener Schiedsspruch geleugnet wird, mittelbar, d. h. eben durch die unanfechtbare Bewertung seiner tatsächlichen und rechtlichen Grundlage, für die Thronfolgeberechtigung der übrigen, am Schiedsvertrage nicht beteiligten Mitglieder der streitenden Linien des Lippischen Gesamthauses ausschlaggebende Folgerungen sich ergeben. Es wird sich empfehlen, diese Folgerungen schon hier näher ins Auge zu fassen.

Das Schiedsgericht hat in tatsächlicher Beziehung als festgestellt angenommen:

daß Modeste von Unruh, aus deren im Jahre 1803 mit dem Grafen Wilhelm Ernst geschlossenen Ehe Graf Ernst zur Lippe-Biesterfeld und dessen Descendenten hervorgegangen sind, aus der altadeligen Familie von Unruh abstamme.

Diese „tatsächliche Feststellung“ ist allerdings nicht mit voller Bestimmtheit erfolgt. Das Schiedsgericht sagt vielmehr bezüglich des Vaters der Modeste, des preussischen Generals Karl Philipp von Unruh: ¹⁾

„Trotz aller Bedenken aber und der Unmöglichkeit, eine bestimmte Person als seinen mutmaßlichen Vater zu bezeichnen, sprechen überwiegende Gründe dafür, daß er ein legitimes Mitglied der Unruh'schen Familie ist.“

Es soll aber diese Unsicherheit der dem Schiedsspruch zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellung und die damit unmittelbar zusammenhängende Frage nach der Beweislast hier nicht weiter berücksichtigt, sondern angenommen werden, der Schiedsspruch habe die Abstammung der Modeste von Unruh aus der altadeligen Familie von Unruh mit voller Bestimmtheit festgestellt.

In rechtlicher Beziehung hat das Schiedsgericht den Satz aufgestellt und seiner Entscheidung zugrunde gelegt:

daß zur Zeit der Ehe mit Modeste von Unruh ein Reichsherkommen nicht bestand,

¹⁾ Schiedsspruch in dem Rechtsstreit über die Thronfolge im Fürstentum Lippe usw. S. 7.

durch welches die Ehen von Mitgliedern reichsgräflicher und neufürstlicher Häuser mit Personen des niederen Adels für Mißheiraten erklärt wurden; und daß auch zu dieser Zeit in Lippe selbst ein über das Reichsherkommen hinausgehendes strengeres Herkommen nicht bestand.

Die Frage geht also dahin, ob

1. die Abstammung der Modeste von Unruh und
2. das im Anfang des 19. Jahrhunderts in Lippe geltende Privatfürstenrecht durch den Schiedsspruch ein für allemal, also rechtskräftig, festgestellt ist oder nicht.

Wird die Frage bejaht, so ist damit zugleich gesagt:

1. daß alle von Modeste von Unruh abstammenden Repräsentanten des Biesterfeldschen Hauses, daß insbesondere auch die Söhne wie die Brüder des Grafen Ernst thronfolgeberechtigt sind;

2. daß auch die Ehe des Grafen Ernst mit der dem niederen Adel angehörigen Gräfin von Wartensleben keine Mißheirat ist, daß vielmehr die aus dieser Ehe stammenden Söhne des Grafen Ernst ebenfalls, und zwar auch ohne Rücksicht auf den von dem Fürsten Leopold III. erteilten Konsens zu dieser Ehe, in agnatischer Zugehörigkeit zu dem Lippischen Gesamthause stehen und daher thronfolgeberechtigt sind.

Damit wäre also über die Thronfolge im Fürstentum Lippe endgültig entschieden. Aber nicht nur über diese, sondern zugleich auch über alle Rechtsstreitigkeiten, in welchen die Ebenbürtigkeit der beiden Ehen und die agnatische Zugehörigkeit der aus diesen Ehen stammenden männlichen Nachkommen von rechtlicher Bedeutung ist.

Wird dagegen die aufgeworfene Frage verneint, so ergibt sich:

1. daß, mag es sich um die Thronfolgeberechtigung (abgesehen vom Grafen Ernst selbst) oder andere auf der Grundlage der Ebenbürtigkeit zu entscheidende Rechtsstreitigkeiten handeln, die Abstammung der Modeste von Unruh aus dem altadligen Haus von Unruh nicht als rechtskräftig festgestellt gilt, sondern bestritten werden kann;

2. daß das vom Schiedsgericht zugrunde gelegte Ebenburtsprinzip des Lippischen Privatfürstenrechts in Zweifel gestellt und als unrichtig nachgewiesen, daß also, sei es nach gemeinem Recht, sei es nach besonderem Lippischen Hausrecht (Satzung oder Herkommen) die Ebenbürtigkeit sowohl der Nachkommen der Modeste von Unruh als auch der Nachkommen der Gräfin von Wartensleben bestritten werden kann.

Die beiden Fragen selbst, ob Modeste von Unruh aus der altadligen Familie von Unruh abstamme und ob in Lippe das strenge Ebenbürtigkeitsprinzip oder aber die Lage Observanz maßgebend sei, habe ich hier nicht zu untersuchen.¹⁾ Für mich handelt es sich lediglich darum, zu prüfen, ob diese beiden Fragen durch den Schiedsspruch endgültig entschieden sind oder nicht.

Bei dieser Untersuchung liegt die Schwierigkeit darin, 1. daß es sich nicht um ein richterliches Urteil, sondern um einen Schiedsspruch handelt, und 2. daß der durch die Entscheidung festgestellte Anspruch nicht dem Privatrecht, sondern, wenn auch auf dem sogenannten Privatfürstenrecht beruhend, dem öffentlichen Recht angehört. Die folgenden Ausführungen gehen von der allerdings der Rechtfertigung bedürftigen Annahme aus, daß die zivilprozeßualischen Grundsätze über die Rechtskraft des richterlichen Urteils auch auf den Dresdener Schiedsspruch Anwendung finden müssen. Es wird sich daher nicht vermeiden lassen, zunächst in möglichster Kürze die Rechtskraft des zivilgerichtlichen Urteils zu behandeln (unten § 2). Daran schließen sich die

¹⁾ Vgl. darüber insbesondere Schöen, der Lippische Schiedsspruch und die Pindersche Kritik, Berlin 1899. Und dazu die Besprechungen von von Stengel, im Verwaltungsarchiv VIII und von Laband, Deutsche Juristenzeitung, IV, 373.

allgemeinen Erörterungen über die Rechtskraft des Schiedsspruchs (unten § 3). Erst wenn so die feste Grundlage für die Entscheidung der gestellten Frage gewonnen ist, kann diese selbst im einzelnen gegeben werden (unten §§ 4 und 5). In den drei folgenden Paragraphen (§§ 6, 7, 8) soll gezeigt werden, daß die gewonnenen Ergebnisse nicht nur mit den Ausführungen der Fachliteratur, soweit diese bisher mit der Frage sich zu beschäftigen Anlaß hatte, sondern auch mit der Entscheidung des Vippischen Rentenprozesses, ganz besonders aber mit den Beschlüssen des Bundesrates im Einklang stehen. Ein Schlußparagraph soll auf Grund der gewonnenen Ergebnisse den heutigen Stand des Thronfolgestreites darstellen.

§ 2.

Die Rechtskraft des zivilgerichtlichen Urteils.

I. Das Wesen der Rechtskraft.

Das richterliche Urteil ist Streiterledigung durch Rechtsfeststellung, Erledigung des Rechtsstreites durch Feststellung des streitigen Rechtes. Rechtskraft des Urteils ist mithin die rechtsfeststellende, rechtnormierende Kraft des Urteils. Rechtskraft bedeutet nicht bloß die Eigenschaft des Urteils, endgültige Streiterledigung im Sinne der prozessualischen Unanfechtbarkeit und der Vollstreckbarkeit zu sein; sie besteht vielmehr als sogenannte materielle Rechtskraft in dem normgebenden Inhalt des Urteils. Das durch das Urteil festgestellte Recht ist Recht; und zwar deshalb, weil der Richter es festgestellt hat. In diesem Sinne kann man, ohne die deklaratorische Bedeutung des Urteils zu verkennen, sagen, daß das Urteil Recht schafft, „ius facit“. Ob bloß zwischen den Parteien oder über diese hinaus, braucht hier noch nicht untersucht zu werden. Der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat diesen Gedanken zutreffend in die Worte gekleidet:

„Das rechtskräftige Urteil hat die Wirkung, daß das Zuerkannte nicht mehr bestritten, das Überkannte nicht mehr geltend gemacht werden kann.“¹⁾

In dieser Auffassung der Rechtskraft ist die heutige Literatur im wesentlichen einig. Mögen auch die Wendungen, durch welche die Begriffsbestimmung der Rechtskraft gegeben werden soll, bei den verschiedenen Schriftstellern von einander abweichen: der Grundgedanke kehrt bei ihnen allen wieder.

Zum Beweise mögen einige wenige Zitate dienen:

Unger²⁾: „Die res iudicata ist der durch Urteil definitiv festgestellte Anspruch.“

Wach³⁾: „Wesen und Wirkung der Rechtskraft des Urteils ist die nicht entscheidungsbedürftige und nicht mehr entscheidungsfähige Rechtsnormierung, ist die unbestreitbare, unanfechtbare, unabänderliche Feststellung des entschiedenen Rechtsverhältnisses, die bindende Kraft der Entscheidung für diese Parteien und die Gerichte dieses Staats betreffs dieser Sache.“

Endemann⁴⁾: „Das Urteil schafft Rechtsgewißheit über das streitige Privatrechtsverhältnis vermöge der ihm als publizistischen Akte innewohnenden Kraft. Darauf beruht der Begriff der Rechtskraft.“

Wach⁵⁾: „Die Rechtskraft ruht in dem Urteil selbst, in der autoritativen Rechtsanwendung, welche sich als Akt der Staatsgewalt mit dem dem Prozeß imma-

¹⁾ So ausdrücklich § 191 des ersten Entwurfs des B. G. B., der nach einem bei Beratung des zweiten Entwurfs gefaßten Kommissionsbeschuß in die Zivilprozeßordnung verwiesen werden sollte, aber in den Entwurf der Novelle zur Zivilprozeßordnung nicht aufgenommen worden ist.

²⁾ System des österreichischen Privatrechts II, 617.

³⁾ Handbuch des deutschen Zivilprozeßrechts I (1885), 75.

⁴⁾ Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, 8. Auflage I, 526.

⁵⁾ Wach-Laband, Zur Lehre von der Rechtskraft, 1899, S. 4, S. 8.